

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Schmidt-Anhängern, -Aufliegern und -Aufbauten sowie Ersatzteilen und für die Reparatur von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufbauten

August Schmidt GmbH & Co. KG Anhänger- und Fahrzeugbau – Dolomitstrasse 45 – 58099 Hagen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
- Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, ist neben der Schriftform stets die Textform zulässig.
- Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Vertrag bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

II. Vertragsschluss

- Unsere Angebote und alle sonstigen Angaben, insbesondere über Preise und Lieferzeiten sind freibleibend. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe, Maß, Gewicht usw. bleiben – soweit zumutbar – vorbehalten. Maß-, Gewichts- und sonstige Leistungsdaten und Abbildungen sind annähernd.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Für die richtige Auswahl der Ware und Menge ist der Kunde allein verantwortlich.
- Sind mehrere Kunden Vertragspartei, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig in allen den Kauf betreffenden Angelegenheiten, unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Die Leistung erfolgt durch uns an jeden der Kunden mit Wirkung für und gegen alle übrigen Kunden.
- Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
- Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- Der Vertragsschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch evtl. Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert und unverzüglich zur nächstbesten Ersatzlieferung.
- Die Anwendbarkeit des § 312e I Nr. 1-3 BGB ist ausgeschlossen.
- Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- Die Stornierung von Bestellungen/Aufträgen wird von uns nur dann anerkannt, wenn Ware bzw. Materialien noch nicht zur Fabrikation vorbereitet worden sind. Bei anerkanntem Storno sind wir berechtigt, 25 % des Kaufpreises/Werklöhnes als pauschalierte z. B. für Einkauf, Fertigung, Lagerhaltung, sowie für Vorarbeiten zu verlangen, sofern nicht der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Wir sind berechtigt, Leistungen auch durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

III. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.
- Der Kunde ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel des Geschäftssitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte bei einer Pfändung nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Kunde für den uns insoweit entstandenen Ausfall. Der Kunde darf die gelieferte Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes jedoch nicht selbst verpfänden oder sicherungsbereignen, vermieiden oder sonstige unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassungen des Vertragsgegenstandes vornehmen.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes uns zu. Der Besteller ist verpflichtet bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief uns ausgehändigt wird.
- Soweit bei Vertragsschluss vereinbart, hat der Kunde unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, können wir selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Kunden abschließen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Vertragsgegenstandes zu verwenden. Verzieht wir bei schweren Schäden auf eine Instandsetzung, wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises/des Werklöhnes, des Entgelts für Nebeneleistungen sowie für verursagte Kosten verwendet.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware in ordentlichem Geschäftszustand weiterzuvorhalten und weiterzuverarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen wegen der gleichen Ansprüche mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrages zuzüglich 20 % mit Rang vor dem Rest ab, die ihm durch die Weiterveräußerung und/oder die Weiterverarbeitung gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt, jedoch nicht zu deren weiteren Abtretung und/oder Verpfändung und/oder zur Vereinbarung von Abtretungsverboten an/mit Nachwerbem oder sonstigen Dritten. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Insolvenz hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, die Schuldner über die Abtretung zu informieren sowie alle zum Forderungszugriff erforderlichen Unterlagen an uns auszuhandigen.
- Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Mitgeltung im Verhältnis zum Kunden. Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Insolvenz hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, die Schuldner über die Abtretung zu informieren sowie alle zum Forderungszugriff erforderlichen Unterlagen an uns auszuhandigen.
- Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Mitgeltung im Verhältnis zum Kunden. Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit oder im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Insolvenz hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, die Schuldner über die Abtretung zu informieren sowie alle zum Forderungszugriff erforderlichen Unterlagen an uns auszuhandigen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Werkzeuge, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Unterlagen, Pläne, Entwürfe bleiben – gleich für wen hergestellt – stets unser Eigentum, dürfen durch Dritte nicht zugänglich gemacht werden und sind stets auf Verlangen herauszugeben.

IV. Preise/Zahlung

- Alle in einer Auftragsbestellung genannten Preise sind für 4 Monate bindend, gelten nur in der angegebenen Menge und verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, exklusive Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und ist nicht zu zahlen.
- Preisangaben in Katalogen, Preislisten usw. stellen eine unverbindliche Preisempfehlung dar.
- Erhöhen sich 4 Monate nach Vertragsschluss und vor Auslieferung unsere Gestehungskosten z. B. für Material, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.
- Wir behalten uns vor, für alle durch Bundes- oder Landesgesetz erhobenen Abgaben durch die Ware verteuert wird, einen entsprechenden Aufpreis zu berechnen, wobei dem Kunden aus diesem Grund ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nicht zusteht.
- Bei Änderungen in der Ausführung entsprechend zusätzlichen Wünschen des Kunden nach Auftragserteilung sind die Preise der früheren Auftragsbestätigung nicht maßgeblich, sondern diejenigen einer neuen Auftragsbestätigung. Mehrlieferungen und -leistungen werden zu den Preisen der Auftragsbestätigung bzw. zu den üblichen Preisen berechnet.
- Zahlungen sind sofort bei Anzeige der Lieferbereitschaft in bar ohne Abzug in EURO frei bei unserer Zahlstelle zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Andere Zahlungsbedingungen, insbesondere die Annahme von Wechseln und Schecks bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Als Abnahme gilt die Ingebrauchnahme bzw. bestimmungsgemäße Verwendung der hergestellten/gelieferten Gegenstände, sofern dabei vom Kunden keine abweichenden Erklärungen abgegeben werden.
- Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen.
- Zahlungseingänge werden auf die älteste Forderung angerechnet. Schecks werden nur vorbehaltlich der Einlösung und nur erfüllungshalber angenommen, eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Wir sind berechtigt, mit Forderungen des Kunden die er gegen unsere Mutter-, Tochter, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat, aufzurechnen.
- Rechte des Kunden zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht an der Zahlung bestehen nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausübt werden, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Für Auslandslieferungen bleiben gesonderte Zahlungsbedingungen vorbehalten.
- Bei Kunden, deren finanzielle Verhältnisse und Bonität uns nicht bekannt sind erfolgt die Lieferung ausschließlich gegen Vorkasse oder gegen Nachnahme.
- Bei wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, insbesondere im Fall der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten und Zahlungsziele zu widerrufen oder Vorauszahlung oder Sicherstellung des ganzen oder eines Teils der Kaufpreises zu verlangen. Gerät der Kunde mit (Teil)zahlungen aufgrund (drohender) Zahlungsunfähigkeit in Rückstand werden gestundete Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Zudem sind wir berechtigt, evtl. weitere Lieferungen bis zur Zahlung der offenen Forderungen zurückzuhalten. Die Abnahmeerklärung des Kunden bleibt bestehen.

V. Abnahme

- Für Lieferungen und Montage findet eine förmliche Abnahme statt, sofern dies von einer der Vertragsparteien innerhalb von 5 Tagen nach Absendung der Bereitstellungsanzeige verlangt wird.
- Als Abnahme gilt die Ingebrauchnahme bzw. bestimmungsgemäße Verwendung der hergestellten/gelieferten Gegenstände, sofern dabei vom Kunden keine abweichenden Erklärungen abgegeben werden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 640 BGB.

VI. Versand/Lieferung/Gefahrübergang/Verpackung

- Die Auslieferung der Ware erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Bei Änderung des Lieferortes auf Wunsch des Kunden trägt dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- Der Kunde ist bei Bestimmung der Bereitstellungsanzeige des Kunden, das Datum der Bereitstellungsanzeige die bestellte Ware am vereinbarten Übergabort zu prüfen und ist verpflichtet, innerhalb dieser Frist die bestellte Ware entgegenzunehmen.
- Kommt der Kunde mit der Entgegennahme/Abnahme der bestellten Ware länger als zwei Wochen ab dem auf der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Datum in Rückstand, so können wir dem Besteller eine Nachfrist von zwei Wochen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht instande ist. In diesen Fällen entfällt auch unsere Verpflichtung zur Bereitstellung.

- Machen wir den in Ziffer 4. genannten Fällen von den dortigen Rechten keinen Gebrauch, können wir über den Vertragsgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Vertragsgegenstand liefern.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk mit der Übergabe, beim Versandgeschäft mit der Auslieferung/Übergabe der Sache an den Speditionen, den Frachtführern oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Abschluss von Transportversicherungen erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – ausschließlich durch den Kunden.
- Im Fall einer Bringschuld sind Ersatzansprüche des Kunden zu ihrer Wirksamkeit davon abhängig, dass er die Beschädigungen gegenüber dem Transportunternehmen reklamiert, diese vom Transportunternehmen aufgenommen und wir unverzüglich vom Kunden über diesen Sachverhalt informiert worden sind.
- Die den Liefererschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der bestellten Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt sowie der Lienschein durch Unterzeichnung als anerkannt.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- Ohne bestimmte Weisung erfolgt ein vereinbarter Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für billige Verfrachtung. Durch Teillieferung erwachsene Kosten trägt der Kunde.
- Lieferfristen sind – soweit nicht ausdrücklich bestimmt – stets unverbindlich. Sie gelten ab Werk, wenn die erforderlichen Angaben wie Maße usw. zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin vorliegen. Wird vor der Auslieferung vom Kunden eine andere Ausführung des Werkes verlangt, gilt die frühere Lieferfrist als unterbrochen. Sie beginnt dann neu zu laufen, wenn wir den Abschluss der neuen Ausführung schriftlich mitgeteilt haben. Sie wird um eine wegen der Andersartigkeit der Ausführung notwendige weitere Lieferfrist verlängert, wobei wir diese Verlängerung dem Kunden mitteilen.
- Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle einer Anzahlung und Teillieferungen kann die Anzahlung erst mit der letzten Rate verrechnet werden. Im Übrigen gilt § 311a Nr. 2 BGB.
- Eine Probefahrt vor Übergabe ist in den Grenzen üblicher Probefahrten zu halten und darf eine Länge von insgesamt 20 km nicht überschreiten. Wird der Vertragsgegenstand bei der Probefahrt vor seiner Übergabe vom Kunden oder seinem Beauftragten gelenkt, haftet der Kunde für dabei am Vertragsgegenstand entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker schuldhaft verursacht wurden.

VII. Gewährleistung

- Wir leisten für Mängel der von uns gelieferten Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Nachbesserungsarbeiten erfolgen grundsätzlich im Hause der Firma August Schmidt GmbH & Co. KG.
- Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Meldung der Mängelgröße. Erfolgt die Mängelgröße aufgegründeter Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich, so besteht keine Frist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Mängelgröße feststellt.
- Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Umfangs behalten wir uns während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind.
- Bei Fremdaufbauten, die Gegenstand des Vertrages sind, hat sich der Besteller wegen der Nachbesserung zunächst an den Aufbautenhersteller/Importeur zu wenden. Ebenso hat sich der Besteller wegen eines Fehlers an den von uns zugekauften Fahrzeugteilen wie z. B. Reifen, Achsen, Bremsventilen usw. zunächst an den Hersteller oder Importeur dieser Zuteile oder an eine von diesem für die Abwicklung anerkannte Kundendienststation zu wenden. Auf Verlangen des Bestellers haben wir ihm die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben und die Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller/Importeur abzutreten.
- Mängelhaftungsansprüche erforschen, wenn der auftretende Mangel oder Schaden im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass der Kunde einen Fehler entweder nicht anzeigt und unverzüglich zur Nachbesserung Gelegenheit gegeben hat, der Vertragsgegenstand ungeschädigt behandelt oder überbeansprucht worden ist (z. B. zweckwidriger Einsatz), der Vertragsgegenstand in unsern Unternehmen oder in einer für die Betreuung unseres Vertragsgegenstandes von uns anerkannten Fachwerkstatt in stand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Kunde dies erkennen lässt, den Vertragsgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben oder der Vertragsgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Kunde die Vorschriften über Behandlung, Wartung und Pflege des Vertragsgegenstandes nicht befolgt hat.
- Der Verkauf von Gebrauchtwagen erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelhaftung.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
- Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung/Übergabe der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Mangel nicht rechtzeitig angezeigt wurde (Ziff. 2 dieser Bestimmung).
- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung oder das Angebot soweit gesondert ausgewiesen ist. Die Angaben, Aufreibungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage-/Gebrauchsanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Evtl. sonstige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen und nicht wesentlichen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vortragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen und nicht wesentlichen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wir haften unbeschadet Ziffer 3. nicht für so genannte Mangelgeschäden, entgangenen Gewinn und/oder sonstige mittelbare Schäden.
- Unbeschadet Ziffer 3. haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nicht, soweit der Schaden Leistungen der Sozialversicherung, einer privaten Unfallversicherung oder privaten Sachversicherung übersteigt und Drittschäden im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt werden. Die Haftung ist in diesen Fällen auf die jeweilige Mindestversicherungssumme begrenzt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Beauftragten.
- Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verluste wegen der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden sollen, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und/oder von uns aufnehmen zu lassen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patent-, Gebrauchs- u. Geschmacksmuster, Marken)

- Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter ergeben, haben wir gegenüber dem Auftraggeber im folgenden Umfang einzustehen:
 - Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 - Sind die von uns gelieferten und eingebauten Waren nach Zeichnungen, Beschreibungen oder Muster des Bestellers angefertigt, garantiert der Kunde, dass durch unsere Herstellung und Lieferung in der vorgesehenen Ausführung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Unsere Haftung für die vorsätzliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter bleibt hiervon unberührt.
 - Erhebt ein Dritter Anspruch auf gewerbliche Schutzrechte bezüglich des Liefergegenstandes oder Werkes, so hat der Kunde den Nachweis dieses Rechtsnachweises erst geführt, wenn gegen ihn oder uns ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Kunden, uns den Streit zu verkünden nicht berührt.

X. Datenschutzerklärung

- Wir speichern und verarbeiten uns bekannt gewordene personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages und nur soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nach eingehender Interessenabwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Insoweit willigt der Kunde der Speicherung, Übermittlung und Nutzung seiner Daten ein.

XI. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für beide Teile ist Hagen/Westf.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist aussergerichtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hagen. Dasselbe gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, sei es, dass die im Klagegange in Anspruch zu nehmende Partei ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Deutschen Rechts verlegt hat, oder dort nie hatte, sei es, dass dies zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass im Wege der „Scheck-, Wechsel- und Mahnverfahren“ Ansprüche geltend gemacht werden.
- Höhere Gewalt bei uns oder einem unserer Lieferanten z. B. Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere Maschinendefekt, Streik, Arbeits Einstellung, Aussparung, unverschuldete Mängel an den zur Herstellung erforderlichen Rohstoffen, Verkehrsstörungen, Transportverzögerungen und alle sonstigen hier nicht aufgeführten unverschuldeten Umstände, die uns und unsere Lieferanten an der rechtzeitigen, sachgemäßen Ausführung hindern, berechtigen uns nach unserer Wahl, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise zu beenden oder aussetzen. Bei hierdurch bedingten Überschreitungen von Lieferzeiten stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche zu und bleibt dieser zur Abnahme verpflichtet.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Hagen, 01. Oktober 2004

